

# Ratgeber Recht

## Christian Friedrich und Falko Schneider zu Reiseveranstaltern

**Im Rahmen unserer betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratung stellt sich oft die Frage, ab wann ein Leistungsträger mit seinen touristischen Angeboten zum Reiseveranstalter wird. Diese Frage impliziert die Geldströme im Zusammenhang des Leistungsaustausches zwischen dem Leistungsträger und dem Gast sowie eine Reihe von Rechts- und Haftungsfragen nicht nur bei Leistungsstörungen.**

Nach der herrschenden Meinung zeichnet sich ein Reiseveranstalter als natürliche oder juristische Person dadurch aus, dass er eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ in eigener Verantwortung zu einem Pauschalpreis zu erbringen, und die Reise im eigenen Namen zu erbringen verspricht. Das ist bereits dann der Fall, wenn mindestens zwei oder mehr Hauptleistungen in einem Reiseangebot zu einem Leistungspaket verbunden, diese Einzel-Reiseleistungen miteinander verknüpft und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Der Begriff des Reiseveranstalters ist nicht zwingend an eine gewerbliche Tätigkeit geknüpft. Hinsichtlich der Hauptleistungen können diese auch von einem Dritten (Kooperationspartner) erbracht werden.

### **Aus diesen Grundsätzen ergeben sich drei Fragen:**

1. Was wird unter Hauptleistungen verstanden?
2. Welche Bedeutung hat der Geldfluss?
3. Welche Konsequenzen ergeben sich? Die Frage der Hauptleistungen wird in der Regel sehr global, häufig im Zusammenhang der Tätigkeiten von großen Anbietern und Reisebüros / Reisevermittler beantwortet.

### **Danach sind Hauptleistungen z.B.:**

- Hotel-, Pensions-, Wohnwagen- und Zeltübernachtungen;
- Beförderung zum Urlaubsort (Flug, Bahnfahrt, Schiffsfahrt, Busfahrt, Mietwagen);

- Sonstige Events: Sprachkurse, Sportkurse, Teilnahme an Veranstaltungen,
- Reisen im Baukastensystem nach Wahl des Reisenden
- Angebote in einem Katalog oder Prospekt
- und ein Pauschalpreis

Maßgeblich für die Beurteilung ist immer der Blick des Reisenden.

### **Keine Hauptleistungen sind z.B.:**

- reine Reiseleitung (ohne Führungen,) vor Ort;
- Verpflegung, sofern diese nicht ein besonderes Event ist (Kochkurs, besonderes Rittermahl, Jagd);
- Reisegepäckversicherung;
- Unterkunft auf einer Autofähre;
- reine Vermittlung von Ausflügen und Sportangeboten.

Hoteliers und Gastronomen werden dann zum Reiseveranstalter, wenn sie Reiseleistungen unter den vorstehenden Grundsätzen anbieten. So hat der BGH bereits entschieden, dass ein Hotel, das Übernachtungen im Paket mit einem umfangreichen Wellnessangebot angeboten hat, als Reiseveranstalter zu behandeln ist. Betriebswirtschaftlich stellen die Beherbergung und Bewirtung nach herrschender Meinung Hauptleistungen eines Hotelbetriebes dar.

### **Daraus lässt sich schlussfolgern, dass auch die folgenden Leistungsversprechen die Anbieter zum Reiseveranstalter machen:**

- Transport und Unterbringung
- Transport und Verpflegung
- Unterkunft und Skipass
- Unterkunft und Rahmenprogramm

Es ist deutlich geworden, dass ein Hotelier oder Gastronom, der seinen Gästen kombinierte und inhaltlich aufeinander abgestimmte Leistungspakete zum Pauschalpreis anbietet, in der Regel

als Reiseveranstalter auftritt. Im Umkehrschluss hingegen bedeutet dies, wenn neben der Beherbergung die zusätzlichen Leistungen als Bausteine vermittelt werden oder extra zu buchen sind, kommt die Reiseveranstalter-Rolle nicht in Betracht.

Reiseveranstalter sind gemäß § 651 k BGB verpflichtet, eingekommene Kundengelder gegen eigene Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz abzusichern sowie sicherzustellen, dass dem Reisenden die notwendigen Rückreisekosten im Falle der Insolvenz erstattet werden. Hierzu muss der Reiseveranstalter dem Kunden einen direkten Anspruch gegenüber einer Bank oder einer Versicherung verschaffen.

Als Nachweis für eine bestehende Absicherung des Reiseveranstalters bei einer Versicherung oder einer Bank dient der Sicherungsschein, der immer auszuhändigen ist, wenn der Veranstalter bzw. ein Vermittler bereits eine Zahlung vor Erbringung einer Reiseleistung entgegen nimmt bzw. fordert. Diese Regelung gilt nicht nur für gewerbliche Unternehmen, sondern auch für gelegentliche Veranstalter von Reisen wie z. B. Vereine oder Volkshochschulen.

#### AUSNAHMEN

Reisen, die jemand nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblicher Tätigkeit veranstaltet, Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und nicht mehr als 75 Euro kosten, sowie Reisen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (z.B. eine Gemeinde oder Kirche), veranstaltet, sind von dieser Pflicht nicht betroffen. Der Reisevermittler ist gegenüber dem Reisenden verpflichtet, den Sicherungsschein des Reiseveranstalters auf seine Gültigkeit hin zu prüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt. Ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung dürfen keine Zahlungen für Pauschalreisen verlangt oder angenommen werden (§ 651 k Abs. 3 u. 4 BGB). Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Die Konsequenzen aus der Reiseveranstalter-Rolle sind neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten insbesondere rechtlicher Natur, dem

Reiserecht, neben dem Tourismusrecht. Welches Recht greift hängt nicht zuletzt davon ab, wie der abgeschlossene Vertrag rechtlich zu bewerten ist.

#### In Frage können u. a. folgende Verträge kommen:

- Reisevertrag / klassisches Reiserecht (Buchung von Übernachtung und mindestens einer weiteren Hauptleistung - wie Flug oder Fahrt, Sprach- oder Sportkurs, Konzerteilnahme, ...oder Ferienhausbuchung mit einem Reiseveranstalter)
- Mietvertrag / Beherbergungsvertrag (Nur Buchung eines Hotelzimmers, Campingwagens, Mietwagens, Sportausrüstung ... ggf. mit Verpflegung)
- Beförderungsvertrag (nur Buchung einer Beförderung - Flug, Eisenbahnfahrt, Busfahrt, Fähre)
- Dienstverträge (Kurse, Stadtrundfahrten)

Hinzu sind versicherungsrechtliche Aspekte zu beachten, da im Rahmen einer Haftpflichtversicherung nicht automatisch das Haftungsrisiko aus der Haftung als Reiseveranstalter mitversichert ist, so dass es zu ungewollten Deckungslücken kommen kann.

#### Sie wünschen mehr Informationen zu diesem Thema oder benötigen Unterstützung?

Kontakt:



#### **Christian Friedrich**

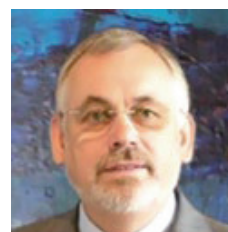
*Fachanwalt für Strafrecht,  
Gaststätten- und  
Gewerberecht*

August-Bebel-Straße 56,  
04275 Leipzig

*Telefon: 0341 / 46262841*

[www.friedrich@rechtsanwaelte-leipzig.net](mailto:www.friedrich@rechtsanwaelte-leipzig.net)

**GBM-GESELLSCHAFT FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG  
UND BETRIEBLICH ANGEWANDTE MATHEMATIK MBH**



#### **Herr Falko Schneider**

Wachauer Str. 9  
04299 Leipzig

*Telefon: 0341 / 8617221*

[www.gbm-beratung.de](http://www.gbm-beratung.de)